

Newsletter Archiv

29.08.2011

Erstausbildung und Erststudium als Werbungskosten absetzbar

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Urteilen vom 28. Juli 2011 entschieden, dass Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium als Werbungskosten anzuerkennen sein können.

Die Urteile haben beträchtliche Sprengkraft. Die Steuerverwaltung lehnt bislang Anträge auf Anerkennung dieser Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten und damit eine entsprechende Verlustfeststellung ab. Sie verweist auf die seit 2004 geltende Rechtslage, wonach Aufwendungen für eine Erstausbildung nur noch begrenzt und als Sonderausgaben abgezogen werden können. Weil Sonderausgaben aber nicht als Verlust vortragsfähig sind, kann die Aufwendungen nur derjenige überhaupt steuerlich geltend machen, der während der Ausbildung ein signifikantes Einkommen erzielt. Für besserverdienende Steuerpflichtige stellt sich die Frage, ob sie ihren Kindern Einkunftsquellen verschaffen sollen, um ein Verrechnungspotential mit den Sonderausgaben zu generieren.

Betroffen von den Urteilen ist fast jeder, der in den letzten Jahren seine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Je nachdem welche Aufwendungen steuerlich anzuerkennen sind, kommen schnell fünfstellige Summen zusammen. Zu berücksichtigen sind auf jeden Fall Kosten für Arbeitsmittel, Fachliteratur, Internetzugang und Fahrten zur Ausbildungsstätte sowie Studiengebühren oder Kurs- und Prüfungskosten. Bei den Kosten für auswärtige Unterkunft und andere Aufwendungen kommt es auf den Einzelfall an, ob diese als ausbildungsbezogene Aufwendungen gelten.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass beruflich veranlasste Aufwendungen dem Grunde nach vorweggenommene Werbungskosten sind. Ein solcher Zusammenhang sei regelmäßig gegeben, wenn die erstmalige Berufsausbildung ein Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

Die beiden Fälle, die dem Gericht vorlagen, liefern dafür gute Beispiele. Im ersten Fall wollte ein angehender Pilot seine Ausbildungskosten von knapp 28.000 EUR geltend machen. Der andere Fall betraf eine Ärztin, die für ihr Medizinstudium rund 12.000 EUR aufgewendet hatte. In beiden Fällen haben die Richter den Berufseinsteigern Recht gegeben und die Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten anerkannt.

Ob diese neue Rechtsprechung tatsächlich erhebliche Steuererleichterungen für Auszubildende und Studenten bringt, bleibt abzuwarten. In Anbetracht der befürchteten erheblichen Steuerausfälle ist mit einer Reaktion seitens der Finanzverwaltung zu rechnen. Gegenüber dem Spiegel hat der Bundesfinanzminister bislang nur erklärt, er strebe eine Gesetzesänderung an, die einen Abzug der Erstausbildung als Werbungskosten oder Sonderausgaben ausschliesse. Einen Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung wolle er aber vermeiden.

Damit Berufseinsteiger überhaupt von der Neuregelung profitieren können, müssen sie auf jeden Fall Steuererklärungen für die Jahre der Berufsausbildung abgeben. In diesen müssen sie die angefallenen Aufwendungen geltend machen und beim Finanzamt eine

Verlustfeststellung beantragen. In der Regel können die Verluste für maximal vier Jahre, also zurück bis in das Jahr 2007, nachträglich geltend gemacht werden. Dazu muss zumindest die Steuererklärung für 2007 bis zum 31.12.2011 eingereicht werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Festsetzungsverjährung eintritt. In Einzelfällen können Aufwendungen bis zurück in das Jahr 2004 geltend gemacht werden. Wer bereits eine Steuererklärung für diese Jahre abgegeben und dazu einen bestandskräftigen Steuerbescheid erhalten hat, kann die Aufwendungen grundsätzlich nicht mehr geltend machen.

Die angesprochene Gesetzesänderung würde voraussichtlich frühestens 2011 wirksam, sodass zumindest für die Jahre 2007 bis 2010 ein Abzug der Ausbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten möglich bleibt. Spannend bleibt, wie die Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung reagieren wird.